

# CITES. Haltung.

Bei der Einfuhr von Anhang-A-Tieren wird im Zuge der Einfuhrgenehmigung auch die **Unterbringung und Pflege** behördlich geprüft. Die in Wien dafür zuständige Stelle ist die Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22. Grundlage für die Beurteilung ist unter anderem das Bundestierschutzgesetz mit näheren Bestimmungen in der 2. Tierhaltungsverordnung.

Gemäß der 2. Tierhaltungsverordnung des Bundestierschutzgesetzes gibt es eine Reihe weiterer Tierarten mit besonderen Haltungsansprüchen, deren Haltung beim Veterinäramt der Stadt Wien (MA 60) gemeldet werden muss.



Achtung: Die Haltung einer Reihe von Tierarten (z. B. giftigen Schlangen) ist nach Wiener Sicherheitsbestimmungen (Wiener Tierhaltegesetz in Verbindung mit der 1. Wiener Tierhalteverordnung) aufgrund ihrer Gefährlichkeit verboten!

## Infobox MA 60

Meldepflichtige Tierhaltungen nach dem Tierschutzgesetz sind beim Veterinäramt der Stadt Wien (MA 60) gebührenfrei zu melden.

Veterinäramt der Stadt Wien (MA 60)  
1030 Wien, Karl-Farkas-Gasse 16  
Tierschutz-Helpline: (01) 4000-8060

Weitere Infos unter:  
[www.wien.at/veterinaer](http://www.wien.at/veterinaer)  
[www.tierschutzinwien.at/](http://www.tierschutzinwien.at/)

# Nachzucht.

## Nachzucht

Werden **Tiere des Anhangs A** nachgezüchtet, müssen die Eiablagen oder Schlupf bzw. Geburten innerhalb von drei Monaten bei der Wiener Umweltschutzabteilung gemeldet werden. Das gilt z. B. für alle im Anhang A genannten Greifvögel, Papageien, Eulen, Schildkröten und Echsen.

Werden **Pflanzen des Anhangs A** künstlich vermehrt, müssen beginnend mit der Aufnahme der Tätigkeit einmal jährlich schriftlich Anzahl, Art und Standort der Pflanzen bei der Wiener Umweltschutzabteilung gemeldet werden.

Wenn **Tiere der Anhänge B und C** nachgezüchtet werden, sind diese Nachzuchten nicht meldepflichtig. Die ZüchterInnen müssen aber gegebenenfalls auf Anfrage der Wiener Umweltschutzabteilung glaubhaft



machen können, dass es sich um Nachzuchten handelt. Das gilt z. B. für die im Anhang B genannten Arten wie Baumsteiger- und Blattsteigerfrösche, Vogelspinnen, Papageien und Eidechsen.

Auch bei künstlich vermehrten **Pflanzen der Anhänge B und C** muss die künstliche Vermehrung nachgewiesen werden können.

Das gilt z. B. für alle nicht im Anhang A angeführten Orchideen, Kakteen und Aloen.

Eine Ausnahme von dem in CITES festgelegten Handelsverbot für Anhang-A-Exemplare besteht bei Präkonventions-(Vorerwerbs-)

## Infobox Nachzuchten

Anzeigen der Nachzuchten sind gebührenfrei. Es genügt ein formloses Schreiben an die Wiener Umweltschutzabteilung mit den Daten der Nachzucht. Anzeigen können auch per Meldeformular im Internet auf der Homepage der MA 22 gemacht werden.

Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22  
Bereich Naturschutz  
Dresdner Straße 45, 1200 Wien

CITES-AnsprechpartnerInnen:  
Dr. Simone Klais, Tel.: (01) 4000-73798,  
E-Mail: [simone.klais@wien.gv.at](mailto:simone.klais@wien.gv.at)  
Dr. Josef Mikocki, Tel.: (01) 4000-73782,  
E-Mail: [josef.mikocki@wien.gv.at](mailto:josef.mikocki@wien.gv.at)

Auskünfte erteilt auch die **Wiener Umwelt-Hotline:**  
**(01) 4000-8022.**  
Weitere Infos unter:  
[www.umweltschutz.wien.at/naturschutz/international/cites.html](http://www.umweltschutz.wien.at/naturschutz/international/cites.html)

# Vorsicht!



exemplaren. Das sind Exemplare, die vor 1975 bzw. in Österreich vor 1982 erworben wurden, sowie Exemplare von Nachzuchten bzw. künstliche Vermehrungen, wenn alle Kriterien erfüllt sind. Im zweiten Fall müssen die oben erwähnten Nachzuchtmeldungen korrekt durchgeführt worden sein.

Bei Verstößen im Handel mit durch CITES geschützten Exemplaren drohen Strafverfahren mit Beschlagnahmung, Geld- oder Haftstrafen.

**DESHALB: Achtung beim Kauf von exotischen Tieren, Pflanzen und Souvenirs, speziell im Ausland, im Internet und auf Börsen. Sie könnten durch das CITES-Programm geschützt sein. Außerdem sind lebende Exoten oft schwer zu halten!**



## CITES in Wien

Über den Handel mit gefährdeten Arten von Tieren und Pflanzen.



Artenschutz ist der Stadt Wien ein großes Anliegen. Bedrohte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume werden in Wien durch besondere Schutzprogramme geschützt. Von großer Bedeutung ist aber auch die Teilnahme am internationalen Artenschutz. Nur so können wir gemeinsam dafür sorgen, dass bedrohte Tier- und Pflanzenarten weltweit vor dem Aussterben geschützt werden. Vorliegender Folder soll das Bewusstsein dafür stärken, dass es für Handel und Haltung strenge Gesetze gibt. Darüber hinaus appellieren wir an die Sensibilität und Vernunft jedes Einzelnen bei der Anschaffung und Haltung von „exotischen“ Tieren.

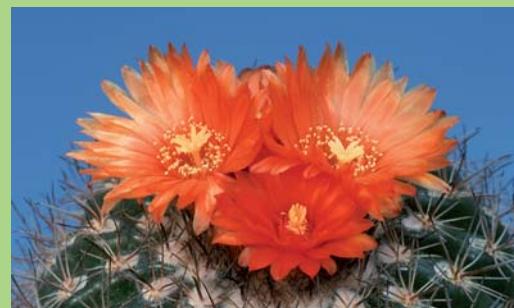
Ihre  
Mag. a Ulli Sima  
Umweltstadträtin



Die Wiener Umweltschutzabteilung betrachtet Artenschutz als einen wichtigen Arbeitsauftrag. Exotische, vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten brauchen ganz besonderen grenzüberschreitenden Schutz – deswegen gibt es das internationale Handelsübereinkommen CITES. In diesem Artenschutzübereinkommen wird der internationale Handel mit gefährdeten Tieren und Pflanzen durch Gesetze geregelt und kontrolliert oder überhaupt verboten. Nur so kann deren Überleben gesichert werden und können sich auch noch spätere Generationen an ihnen erfreuen. Einen kleinen Einstieg in die Gesetzeslage wollen wir mit diesem Folder anbieten.

Ihre  
Ing. Dr. Karin Büchl-Krammerstätter  
Leiterin der Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) kontrolliert den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen sowie deren Produkten. Dieses Handelsübereinkommen soll die Überlebenschance wildlebender Tiere und Pflanzen sichern. CITES wird durch die UNO vollzogen. Österreich ist diesem Übereinkommen 1982 beigetreten.



CITES listet insgesamt ca. 33.000 Arten gefährdeter Tiere und Pflanzen auf.

Je nach Schutzbedürftigkeit sind diese in drei Kategorien eingeteilt:

- **Anhang-I-Arten** sind vom Aussterben bedroht. Es besteht ein generelles Handelsverbot. Dies gilt z. B. für Menschenaffen, Elefanten oder Schildkröten.
- **Anhang-II-Arten** sind potenziell vom Aussterben bedroht und unterliegen daher einem kontrollierten Handel. Dies gilt z. B. für Reptilienarten wie Krokodile und Echsen.
- **Anhang-III-Arten** sind innerhalb eines bestimmten Landes vom Aussterben bedroht. Kontrollierter internationaler Handel ist grundsätzlich erlaubt.

Die Verpflichtungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens wurden von der Europäischen Union durch spezielle Verordnungen übernommen und wahrgenommen. Die **Anhänge I, II und III** entsprechen in etwa den EU-Anhängen A, B und C.

### Infobox Internet

[www.cites.org](http://www.cites.org)  
[www.cites.at](http://www.cites.at)  
[www.artenschutz-online.de](http://www.artenschutz-online.de)  
[www.wwf.at/cites](http://www.wwf.at/cites)

## Genehmigungs- und Meldepflichten

KäuferInnen, HalterInnen und ZüchterInnen von im Rahmen von CITES geschützten Tieren und Pflanzen müssen bestimmte gesetzliche Auflagen und Pflichten beachten. Dies betrifft auch Produkte (wie z. B. Souvenirs), für deren Herstellung diese Tiere und Pflanzen verarbeitet wurden. Von diesen Pflichten sind sowohl Personen betroffen, die professionellen Handel wie Export und Import betreiben, als auch Privatpersonen, z. B. TouristInnen.



Alle Gesetze, Verordnungen und rechtlichen Grundlagen unter:  
[www.cites.at](http://www.cites.at).

## Ein- und Ausfuhr

Bei **Einfuhr von Anhang-A- und/oder Anhang-B-Exemplaren** aus Nicht-EU-Ländern nach Österreich ist eine Einfuhrgenehmigung von Österreich sowie eine Ausfuhrgenehmigung des Ausfuhrlandes erforderlich. Die dafür in Österreich zuständige Behörde ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW). Das Gleiche gilt bei einer **(Wieder-)Ausfuhr** von Anhang-A- und/oder Anhang-B-Exemplaren aus Österreich: Notwendig ist eine Ausfuhrgenehmigung, ausgestellt vom BMLFUW, sowie eine Einfuhrgenehmigung des Einfuhrlandes.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Einfuhren von Anhang-B-Exemplaren nach Österreich zu **privaten** Zwecken. Diese Ausnahme bezieht sich allerdings nur auf Produkte und nicht auf Lebewesen. Bei diesen Produkten ist nur eine Ausfuhrgenehmigung des Ausfuhrlandes erforderlich. Die Einfuhrformalitäten können direkt am Flughafen getätigt werden.

### Infobox BMLFUW

Für die Erteilung aller CITES-Genehmigungen (Handel mit Drittstaaten) und Bescheinigungen (Innereuropäischer Verkehr) ist ein Antrag an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung II/4 – Artenschutz, 1010 Wien, Stubenbastei 5, Tel.: (01) 51522-1402 zu stellen.  
Weitere Infos unter: [www.cites.at](http://www.cites.at).



**IMPRESSUM: Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat der Stadt Wien, Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22, Ing. Dr. Karin Büchl-Krammerstätter, OSR, Dresdner Straße 45, 1200 Wien. **Redaktion:** Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22 – Bereich Naturschutz. **Fotos:** R. Hoelzl, R. DeLaHarpe, O. Diez, D. J. Cox, A. Visage, P. Oxford **Grafik-Design:** ergott visual communication. **Druck:** Gugler Cross Media, 3390 Melk/Donau. Gedruckt auf ökologischem Druckpapier aus der Mustermappe von „ÖkoKauf Wien“. 2009

[uk@m22.magwien.gv.at](mailto:uk@m22.magwien.gv.at)  
<http://www.umweltschutz.wien.at>  
Folderservice: 4000-73420



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Naturschutz - Studien der Wiener Umweltschutzabteilung \(MA 22\)](#)

Jahr/Year: 2009

Band/Volume: [84](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [CITES in Wien - Über den Handel mit gefährdeten Arten von Tieren und Pflanzen 1-2](#)